

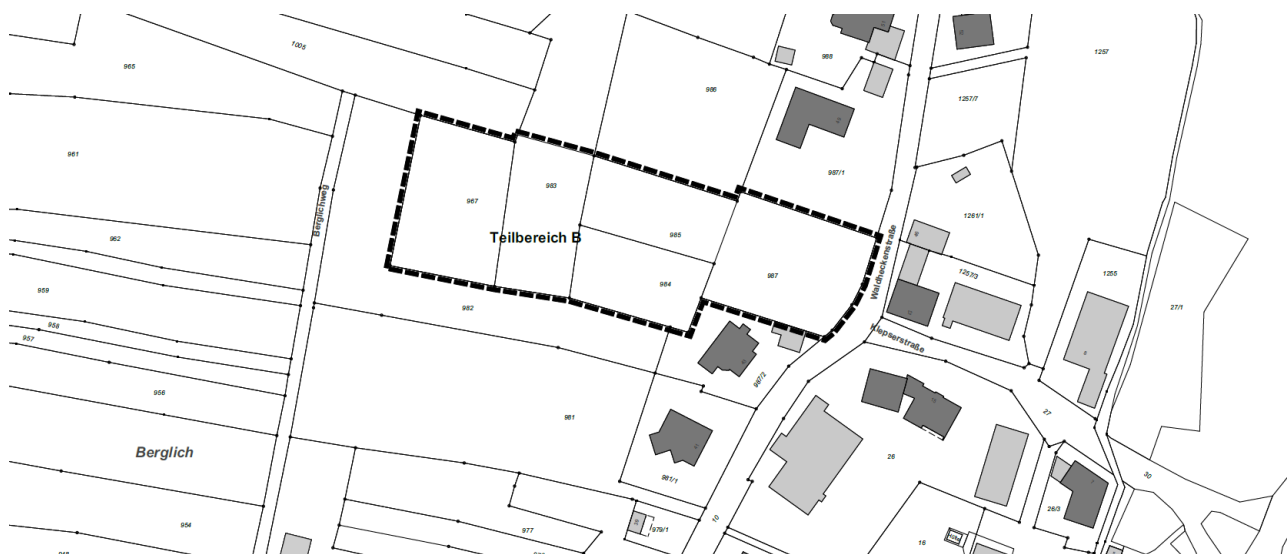
## Amtliche Bekanntmachung

### Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Waldheckenstraße, Erweiterung“ in Gaildorf-Eutendorf

Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf hat am 26. Oktober 2022 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldheckenstraße, Erweiterung“ beschlossen.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan gemäß §1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs.1 BauGB und § 13a und § 13b BauGB aufgestellt. Das Verfahren kann nach § 13a und § 13b in Verbindung mit 13 Abs. 2 und 3 BauGB ohne Umweltprüfung und ohne Erstellung eines Umweltberichts durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 967, 983 (Teilfläche), 984, 985 und 987 als Teilbereich B der Gemarkung Eutendorf, Flur 0 in Gaildorf-Eutendorf und die Flurstücke 10 (Teilfläche) und 873/1 (Teilfläche) als Teilbereich A der Gemarkung Eutendorf, Flur 0 in Gaildorf-Eutendorf mit einer Gesamtfläche von ca. 0,61 ha. Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind die im Lageplan des Büros LKP Ingenieure GbR vom 26. Oktober 2022 dargestellten Geltungsbereiche Teilbereich A und Teilbereich B. Siehe folgender Kartenausschnitt.



STADT GAILDORF

**BPL "WALDHECKENSTRASSE,  
ERWEITERUNG" - BEREICHE A+B**  
VERFAHREN NACH § 13 a/b  
LAGEPLAN ZUM  
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS  
M 1:1000

gez. 26.10.2022 / Vo



Ziel des Bebauungsplanes ist, für die weitere Entwicklung Eutendorfs Wohnflächen auszuweisen. Mit dem Bebauungsplan werden die dafür notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Aufgrund der derzeit fehlenden Baumöglichkeiten im Stadtteil Eutendorf liegt dafür ein öffentliches Interesse vor. Die Flächen des Teilbereichs B sind im aktuellen, rechtskräftigen Flächennutzungsplan teilweise als Wohnbauflächen und zum Teil als Außenbereichsfläche ausgewiesen. Die Stadtverwaltung sieht in dieser Fläche Außenentwicklungspotential. Weiter ist durch den Ausbau der Waldheckenstraße im Bereich der Einmündung der Waldheckenstraße in die Hindenburgstraße eine Fläche (Teilbereich A) entstanden die einer Wohnbebauung zugeführt werden kann, weil sie für eine öffentliche Nutzung entbehrlich geworden ist. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen des Teilbereichs A als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Durch die heutige Bekanntmachung wird den Bürgern der Beginn des Verfahrens eröffnet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 und/oder Abs. 2 BauGB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Diese wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Gaildorf, 17. November 2022  
gez. Zimmermann, Bürgermeister